

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Land- und forstwirtschaftliche Bundesschul-
gesetz geändert wird
Zl. 12.772/2-III/2/88

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Fotokopien seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

16/SN-117/ME

Wien, am 9.6.1988

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	52 GE/9 88
Datum:	13. JUNI 1988
Verteilt	22. Juni 1988

zur Bekanntmachung

Der Leitende Sekretär:

[Handwritten Signature]
(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

K O P I E

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 9.6.1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Land- und forstwirtschaftliche Bundesschul-
gesetz geändert wird

Zl. 12.772/2-III/2/88

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf ist uns seitens der Steiermärkischen Landarbeiterkammer folgende Stellungnahme zugegangen:

Die Anpassung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes im Sinne der für das übrige österreichische Schulwesen bereits geltenden Strukturen stellt grundsätzlich eine längst fällige und daher sehr zu befürwortende Initiative dar.

Zu Art. I, Z. 15 (§ 22 Abs. 1 Z. 2):

Die Ausdehnung der Lehrgänge für Absolventen der Universität für Bodenkultur von bisher 4 Wochen auf ein Semester könnte in sozial-politischer Hinsicht Probleme bringen. Da anzunehmen ist, daß eine solche Zusatzausbildung aufgrund ihrer Dauer nicht mehr im Rahmen eines bereits bestehenden Dienstverhältnisses absolviert werden kann, unterliegt der betroffene Personenkreis in dieser Zeit keiner sozialversicherungsrechtlichen Deckung, bezieht kein Einkommen und hat auch keinen Anspruch auf staatliche Unterstützungen wie während der Studienzeit. Es erscheint daher erforderlich, diesbezüglich eine sozialrechtliche Absicherung anzustreben.

Zu Art. I, Z. 15 (§ 28 Abs. 1):

In der Neufassung des derzeitigen § 29 (§ 28 des Entwurfes) wird auf die Übernahme der lit.c) verzichtet. Dies erscheint aus steirischer Sicht nicht gerechtfertigt, da Meister aus unserem Bundesland von der Möglichkeit der Ausbildung zur Ablegung der Lehramtsprüfung immer wieder Gebraucht gemacht haben. Auch wenn solche Kurse nur selten zustandekommen, sollte ihre gesetzliche Verankerung erhalten bleiben.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)